

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN DER proISMS GmbH

Stand: 05. Januar 2024

## 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (ausschließlich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB) und dem Auftragnehmer, der proISMS GmbH (im Folgenden: proISMS), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche Akzeptanz seitens proISMS. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von proISMS finden auch dann ausschließliche Anwendung, wenn proISMS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an diesen erbracht hat.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Das gleiche gilt, soweit die vertraglichen Regelungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhersehbare Lücke aufweisen.

## 2. Umfang eines Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich schriftlich vereinbart.
- 2.2. proISMS ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch proISMS. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

## 3. Lizenzwerb, Aufträge zu Daten- und Textaufgaben, Installationen, Anpassungen

- 3.1. Der Lizenzwerb erfolgt zu den ergänzenden Bedingungen des Lizenzvertrages proISC® und des Lizenzscheins.
- 3.2. Der Lizenzvertrag kommt jeweils mit der Auftragsbestätigung von proISMS zustande.

- 3.3. Beauftragt der Auftraggeber proISMS mit dem Einpflegen von Daten und Texten (Prüftexte) in die von proISMS bereitgestellten Applikationen, so werden diese kostenpflichtig nach gesonderter Vereinbarung verfügbar gemacht. Haben diese Tätigkeiten auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Gegenstand, gelten hierzu die gesetzlichen Bestimmungen, die unberührt bleiben. Texte werden im Zweifel in deutscher Sprache eingepflegt.
- 3.4. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde ist es Pflicht des Auftraggebers, ggf. erforderliche Zustimmungen der betroffenen Personen und/oder Lizenzen von Rechteinhabern einzuholen. Letztere müssen neben der beabsichtigten Nutzung durch den Auftraggeber die Möglichkeit der Nutzung durch proISMS zur Einbindung und Bereitstellung sowie Nutzung in der entsprechenden Applikation von proISMS zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten abdecken.
- 3.5. proISMS ist nicht für die Prüfung und/oder Herstellung eines Zustandes zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen verantwortlich, soweit sie Geräte nicht selbst stellt. Dies gilt insbesondere für geeignete Bildschirmarbeitsplätze.
- 3.6. Datensicherungsmaßnahmen vor und nach den jeweiligen Arbeiten obliegen dem Auftraggeber.
- 3.7. Der Auftraggeber stellt proISMS von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Pflichten nach Abs. 3 und Abs. 4 ergeben. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Beratung und Rechtsverteidigung von proISMS im Falle einer Inanspruchnahme.
- 3.8. Wird proISMS mit der Installation von Software oder der Anpassung von Software vor Ort beauftragt, so stellt der Auftraggeber sicher, dass alle notwendigen Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen, Breitbandiger Internetanschluss [mindestens 50 Mbit/s] und ggf. erforderlicher aktueller Software (z.B. Betriebssystem, Treiber, Schnittstellen) vor Installation erfüllt sind. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Erlangung der rechtlichen Erlaubnis (Lizenzen) als Grundlage für die beauftragten Leistungen verantwortlich und stellt ggf. erforderliche Testdaten.
- 3.9. Der Auftraggeber wird während der Arbeiten vor Ort und während eines ggf. vorgesehenen Testbetriebes andere Arbeiten an der betroffenen Computeranlage erforderlichenfalls einstellen und kompetente Mitarbeiter stellen sowie alle Mitwirkungsleistungen erbringen, welche die Erbringung der geschuldeten Leistungen ermöglichen oder eine unübliche Erschwernis der Leistungserbringung ausschließen.

#### 4. Schulungen

- 4.1. Schulungen sind gesondert entgeltpflichtig und erfolgen in deutscher Sprache.
- 4.2. Die Abnahme eines Werkes erfolgt unabhängig vom Stand von vereinbarten Schulungen, sofern diese im Rahmen der vereinbarten Termine durch proISMS angeboten wurden.
- 4.3. Schulungsunterlagen werden nur nach gesonderter Vereinbarung bereitgestellt. Eine Bereitstellung erfolgt ggf. in deutscher Sprache und in elektronischer Form, z.B. im PDF-Format.
- 4.4. proISMS schuldet nur die ordnungsgemäße Durchführung der Schulung und keinen bestimmten Erfolg.
- 4.5. Alle Schulungen entsprechen dem im individuellen Angebot verbindlich festgehaltenen Umfang und Inhalt, vorbehaltlich notwendiger Änderungen organisatorischer oder inhaltlicher Art, soweit diese den Gesamtcharakter der Schulung nicht wesentlich verändern.
- 4.6. proISMS kann Dritte mit der Durchführung beauftragen. proISMS wird nach eigenem Ermessen zunächst versuchen, vorgesehene Referenten durch gleichqualifizierte Personen ersetzen.
- 4.7. Schulungen können vor Ort oder in elektronischer Form mittels Video-Konferenzsystemen oder als Webinare erfolgen. Die Art der Schulung wird im Auftrag festgelegt. Erfolgt keine Festlegung, kann proISMS die Art der Schulung festlegen.
- 4.8. Bei Inhouse-Schulungen beim Auftraggeber oder einem von ihm bestimmten Ort sorgt der Auftraggeber für angemessene Räumlichkeiten mit einer Ausstattung, die eine Wiedergabe von Inhalten von einem digitalen Endgerät nach dem Stand der Technik erlaubt, sowie für eine angemessene Verpflegung (Mittagessen, Kaffeepausen sowie Erfrischungsgetränke).
- 4.9. Bei Webinaren und Schulungen via Videokonferenz-Systeme wird der Auftraggeber für jeden Teilnehmer die von proISMS vorgegebenen technischen Voraussetzungen erfüllen (z.B. stabile Internetverbindung, aktuelle Browserversion, Lautsprecher oder Headset etc.). Der Auftraggeber erhält in der Regel zwei Werktage vor der Schulung zusammen mit den Zugangsdaten einen Testlink an seine bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Für die Prüfung und Sicherstellung der technischen Voraussetzungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 4.10. Weitere oder geänderte Anforderungen können sich aus dem Angebot ergeben.
- 4.11. proISMS ist berechtigt, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Nichterreichen einer ggf. vereinbarten Mindestteilnehmerzahl, bei Erkrankung des Referenten oder anderer unverschuldeter Ausfälle (z.B. Wartungsarbeiten, Internetausfall, etc.), Schulungen abzusagen oder in Abstimmung des Termins mit dem Auftraggeber zu verschieben.

#### 5. Support

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Support-Anfragen (Hotline- und E-Mail-Support zu den Geschäftszeiten von proISMS an deren Sitz) direkt an proISMS zu richten. proISMS verschafft dem Auftraggeber Leistungen im Rahmen von Service Levels, sofern und soweit diese in den besonderen Support- und/oder Wartungsbedingungen beschrieben und vereinbart worden sind. Diese Leistungen werden u.U. im Namen von proISMS von dritten Unternehmen (2nd oder 3rd Level Support) bereitgestellt. Etwaige Abweichungen sind in der entsprechenden Vereinbarung geregelt.
- 5.2. Soweit die Leistungsstörungen und Abhilfemaßnahmen in einem SLA (Service Level Agreement) definiert sind, sind die jeweiligen Abhilfemaßnahmen abschließend für die betroffene Leistungsstörung. Falls in der Vereinbarung bzw. in den besonderen Bedingungen keine Service Level definiert sind oder die definierten Service Level auf die betroffene Leistungsstörung nicht anwendbar sind, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers allein nach deutschem Recht.
- 5.3. proISMS bzw. von ihr beauftragten Dritten ist für alle notwendigen Arbeiten der hierzu erforderliche Zugriff auf die Vertragsgegenstände zu gewähren. Erfolgt dies nicht, ist der Auftraggeber für etwaige – Zusatzkosten bzw. Verzögerungen ersatzpflichtig bzw. verantwortlich.
- 5.4. Der Auftraggeber hat proISMS auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich unter konkreter Angabe der Umstände (zur Nachvollziehbarkeit des Fehlers) anzuzeigen.

#### 6. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 6.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 6.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass proISMS auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 6.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der proISMS von dieser informiert werden.

## 7. Sicherung der Unabhängigkeit

- 7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

## 8. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 8.1. proISMS verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 8.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 8.3. proISMS ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 9. Schutz des geistigen Eigentums, Freistellungsverpflichtung

- 9.1. Die Urheberrechte an den von proISMS und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Schulungsunterlagen, Datenträger, etc.) verbleiben bei proISMS. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der proISMS zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
- 9.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt proISMS zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 9.3. Der Auftraggeber wird proISMS von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter freistellen, die auf der unberechtigten Nutzung von Leistungen der proISMS beruhen. Diese Verpflichtung umfasst auch die angemessenen Kosten für eine Rechtsberatung und Verteidigung von proISMS.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. proISMS ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beheben.
- 10.2. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 10.3. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach zwölf Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## 11. Haftung / Schadenersatz

- 11.1. proISMS haftet für Schadenersatz – insbesondere aus unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen – nur, soweit dieser auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf oder auf Ansprüchen nach § 1.4. des Produkthaftungsgesetzes beruht.
- 11.2. Der vorstehende Haftungsausschluss für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet proISMS auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Soweit die Haftung vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von proISMS.
- 11.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 11.4. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein entsprechendes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 11.5. Sofern proISMS das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt proISMS diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.
- 11.6. Der Auftraggeber wird sich bei Annahme der Abtretung vorrangig an diese Dritten halten.

## 12. Geheimhaltung / Datenschutz

- 12.1. Der Auftraggeber und proISMS verpflichten sich wechselseitig, den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung sowie ggf. der Veränderung und/oder Ergänzung sowie die in der Vorbereitung und Ausführung jeweils übermittelten Informationen mit erkennbar vertraulichem Charakter streng vertraulich zu behandeln.
- 12.2. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Hierzu gehören auch Daten und Kennzahlen über die wirtschaftlichen Verhältnisse, technische und operative Prozesse im Unternehmen, Know-how und technische Daten sowie Unternehmens- und Produktstrategien. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Daten der Kunden des Auftraggebers, der Vertragstext und die Konditionen zu Leistungen, die von den Parteien vereinbart wurden und werden.

- 12.3. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingesetzt werden. Bei der Weitergabe gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit nicht, soweit die Weitergabe von Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Rechtsverfolgung erforderlich ist. Dabei sind gleichwohl technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die im Übrigen die Vertraulichkeit gegenüber sonstigen Dritten wahren.
- 12.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits nachweislich rechtmäßig vor Unterzeichnung des Vertrages anderweitig bekannt geworden sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden oder die von der betreffenden Partei nachweislich selbständig ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden.
- 12.5. Vertrauliche Informationen sind nur denjenigen Mitarbeitern, Geschäftsführern, Beratern und Beauftragten der jeweiligen Partei zu offenbaren, die sie notwendigerweise kennen müssen, um den Zweck der Zusammenarbeit zu erfüllen. Die entsprechenden Personen sind geeigneten Verpflichtungen zum Schutz der Informationen zu unterwerfen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht.
- 12.6. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, dem anerkannten technischen Stand entsprechende technische und organisatorische Vorgaben zur Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu beachten und insbesondere technische und organisatorische Schutzmaßnahmen einer Partei nicht zu umgehen.
- 12.7. proISMS ist von der Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber Gehilfen und Stellvertretern, deren sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 12.8. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussage- und Informationsverpflichtungen.
- 12.9. proISMS ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet proISMS Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne der gesetzlichen Datenschutzregelungen, wie etwa gegebenenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 12.10. Die Parteien werden ggf. im notwendigen Rahmen gesonderte Datenschutzabreden (z.B. nach Art. 26 oder Art. 28 DSGVO) treffen.

### 13. Honorar

- 13.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes oder geleisteter Beratungsstunden erhält proISMS ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und proISMS. proISMS ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontos zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 13.2. proISMS wird jeweils eine Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 13.3. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der proISMS vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 13.4. Folgende Auslagen gelten als angemessen:  
Flug: Economy Class, Bahn: 1. Klasse, Kilometerpauschale: 0,50 Euro pro gefahrene km, Hotel: Nach Aufwand, max. 4 Sterne, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren: nach Aufwand, Tagesspesen: nach den geltenden steuerrechtlichen Richtlinien
- 13.5. Alle Vergütungen verstehen sich, wenn im Angebot nicht anders vereinbart, in EURO zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 13.6. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch proISMS, so behält proISMS den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.
- 13.7. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die proISMS bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis gestattet.
- 13.8. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist proISMS von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

### 14. Elektronische Rechnungslegung

- 14.1. proISMS ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form durch proISMS ausdrücklich einverstanden.

## 15. Dauer von Verträgen

- 15.1. Verträge enden grundsätzlich mit der Bereitstellung der vereinbarten Leistung oder dem im (Einzel-) Vertrag angegebenen Ende des Leistungszeitraums.
- 15.2. Verträge können dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen,
- ▶▶ wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.
  - ▶▶ wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
  - ▶▶ wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 16.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Absehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.3. Auf mit der proISMS geschlossenen Verträge oder diesen AGBs ist deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Verwaltungssitz der proISMS.
- 16.4. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und unter deren Geltung geschlossene Einzelverträge, einschl. Wechsel- und Scheckklagen, der Verwaltungssitz der proISMS GmbH vereinbart. proISMS ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

proISMS GmbH  
Am Sandtorkai 77  
20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 800084730

office@pro-isms.de  
www.pro-isms.de

Geschäftsführerin/  
Managing Director:  
Sabrina Stephan

Handelsregister/  
Register of Companies:  
Amtsgericht Köln

Handelsregister-Nr./  
Registration No.:  
HRB 95543

USt-IdNr. /VAT: DE319671102  
D&B D-U-N-S®-Nr.: 31-510-7804